

Infoblatt – Tod des Versicherungsnehmers

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Tod des Versicherungsnehmers geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Haftpflichtversicherung**
2. **Hausratversicherung**
3. **Kfz-Versicherung**
4. **Wohngebäudeversicherung**
5. **Rechtsschutzversicherung**
6. **Unfallversicherung**
7. **Lebensversicherung**
8. **Private Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Wenn ein Angehöriger stirbt, müssen die Hinterbliebenen überlegt und vor allem zügig handeln. Bei manchen Versicherungen kommt es tatsächlich auf Stunden an, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Trotz Trauer sollten sich die Angehörigen also nach dem Todesfall umgehend an den jeweiligen Versicherer wenden.

Was mit den einzelnen Versicherungsverträgen geschieht, wenn der Versicherungsnehmer gestorben ist, lesen Sie im Folgenden.

1. Haftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherung

Ein Haftpflichtvertrag für eine Einzelperson endet mit deren Tod. Einer gesonderten Kündigung durch die Erben bedarf es nicht. Gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet. Dabei ist es wichtig, den Versicherer umgehend über das Ableben zu informieren. Die Rückzahlungssumme wird ab dem Tag der Meldung berechnet.

Für mitversicherte Personen (beispielsweise in einer Familien-Haftpflichtversicherung) besteht Versicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit. Beahlt eine mitversicherte Person die nächste fällige Prämie, wird er Versicherungsnehmer.

Objektbezogene Haftpflichtversicherungen

Bei einer Tierhalterhaftpflichtversicherung, Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung oder einer Öltankhaftpflichtversicherung endet der Vertrag nicht zwingend mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Es treten die Erben in den Vertrag ein. Sie können den Vertrag zur nächsten Prämienfälligkeit ordentlich kündigen.

2. Hausratversicherung

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht maximal zwei Monate weiterhin Versicherungsschutz. Der bereits gezahlte Jahresbeitrag wird anteilig zurückgezahlt. Der Vertrag läuft nur dann weiter, wenn einer der Erben die Wohnung oder das Haus übernimmt. Er wird dann Versicherungsnehmer.

3. Kfz-Versicherung

Der Vertrag geht auf die Erben über. Die Beiträge werden in diesem Fall an die persönlichen Voraussetzungen des Erben – wie Alter, Jahresfahrleistung – angepasst. Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

4. Wohngebäudeversicherung

Die Versicherungspolice geht auf die Erben über. Es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Erben können in der Regel mit Dreimonatsfrist zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

5. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Beitragsperiode fort. Voraussetzung: Die Prämie war am Todestag bezahlt **und** der Vertrag ist nicht aus sonstigen Gründen beendet. Das Fortbestehen des Vertrages bedeutet: Die Erben (oder sonstigen Personen) erhalten dann weiterhin Versicherungsschutz, wenn sie „in die Eigenschaft kennzeichnenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Erblassers eintreten und selbst in der betreffenden Eigenschaft tätig werden.“ Beispiel: Ein Erbe nimmt die bisher versicherte Eigenschaft des Verstorbenen als selbstständiger Unternehmer an und führt das Unternehmen fort.

Wird der Folgebeitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Damit wird der derjenige Versicherungsnehmer, der den Beitrag gezahlt hat. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

6. Unfallversicherung

Ein Unfalltod muss innerhalb von 48 Stunden beim Versicherer gemeldet werden; die Versicherungssumme wird an den Bezugsberechtigten gezahlt. Ohne vereinbartes Bezugsrecht, fällt diese Summe an den Versicherungsnehmer.

Unabhängig von der Todesursache gilt: Ist der Verstorbene Versicherungsnehmer und versicherte Person, endet der Vertrag. War der Verstorbene nur die versicherte Person und nicht Versicherungsnehmer, kann diese den Vertrag übernehmen oder die ggf. im Vertrag benannte Person. Sind minderjährige Kinder versicherte Personen, läuft der Vertrag in der Regel bis zur Volljährigkeit der Kinder beitragsfrei weiter, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Ihr gesetzlicher Vertreter übernimmt die Position als Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Lebensversicherung

War der Verstorbene Versicherungsnehmer und zugleich versicherte Person, endet der Vertrag. Die Versicherungssumme wird an den Bezugsberechtigten gezahlt. Ist kein Bezugsrecht vereinbart, fällt diese Summe in den Nachlass und geht auf die Erben über.

Sind der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person unterschiedliche Personen und verstirbt die versicherte Person, erfolgt ebenfalls die Auszahlung an den Bezugsberechtigten. Ohne Vereinbarung eines Bezugsrechts fällt die Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer.

Stirbt der Versicherungsnehmer, der nicht versicherte Person war, wird eine ggf. bei Vertragsabschluss bestimmte Person neuer Versicherungsnehmer. Wurde niemand benannt, fällt der Vertrag an die Erben des Versicherungsnehmers.

Die Meldung des Todesfalls muss unverzüglich erfolgen. Vorgelegt werden müssen dem Versicherer regelmäßig der Versicherungsschein im Original und insbesondere auch

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort
- eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache, aus der sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, ergeben.

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen kann der Versicherer zudem je nach Bedingungswerk auch ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Das gilt auch für Rentenversicherungspolice, soweit sie Leistungen für den Todesfall vorsehen. Zum Teil muss ein solches Zeugnis vorgelegt werden. Da der Versicherungsschein im Original verlangt wird, sollten Angehörige vor dem Versenden an den Lebensversicherer die Unterlagen fotokopieren. Wir empfehlen, alle Unterlagen per Einschreiben-Rückschein an den Versicherer zu schicken.

8. Private Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht – bei der privaten Pflegepflichtversicherung sogar die Pflicht – den Versicherungsvertrag unter Benennung eines neuen Versicherungsnehmers fortzuführen. Eine solche Erklärung müssen sie gegenüber dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgeben. Beim Tod einer versicherten Person endet der Versicherungsvertrag nur insoweit.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner